



## Corona-Spezial: Datenschutz in der aktuellen Situation

Aktuell dominiert Corona und Covid-19 die öffentliche Berichterstattung. Hierbei hoffen wir, dass Sie und Ihre Verwandten und Freunde gesund sind.

Neben der Tatsache, dass natürlich der Datenschutz auch weiterhin zu beachten ist, so kommen auch spezifische Fragen auf. Hierzu haben wir FAQ (Frequently Asked Questions) auf unserer Internetseite zusammengestellt, wo raus Sie nachfolgend einen Auszug finden: [www.uimc.de/kommunikation/corona](http://www.uimc.de/kommunikation/corona). Falls Sie weitere Fragen haben oder detaillierte Informationen benötigen, so kommen Sie bitte auf uns zu. **Wir sind weiterhin für Sie da!**

### **Ein Mitarbeiter hat sich mit Covid-19 infiziert. Darf ich hierüber die Kollegen informieren?**

Wenn es Mitarbeiter gibt, die sich mit Corona bzw. Covid-19 infiziert haben, so dürfen die Mitarbeiternamen in aller Regel nicht genannt werden. Vielmehr ist der Belegschaft – sofern erforderlich – nur mitzuteilen, dass es einen Verdachtsfall gibt und ggf. durch Behörden eine häusliche Quarantäne angeordnet wurde. Sofern trotzdem eine Bekanntgabe/Veröffentlichung stattfindet, liegt hierbei in der Regel aufgrund der unzulässig veröffentlichten Gesundheitsdaten eine Datenpanne nach Artikel 33 DSGVO vor, die meldepflichtig ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen ausnahmsweise erforderlich ist oder der betroffene Mitarbeiter die Erlaubnis erteilt hat. Ausnahmen sollten Sie unbedingt mit Ihrem Ansprechpartner bei der UIMC und/oder Ihrem Datenschutzbeauftragten besprechen.

### **Aktuell kommen viele Mitarbeiter aus dem Urlaub? Darf ich fragen, ob sie in einem Risikogebiet waren?**

Der Arbeitgeber hat ein Fragerecht, ob Mitarbeiter aus einem Risikogebiet gemäß Robert-Koch-Institut kommt (beispielsweise nach Urlaubsrückkehr); mehr Fragerechte hat der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang aber nicht.

### **Viele Mitarbeiter arbeiten im Home Office, haben aber kein Diensthandy. Darf ich deren privaten Telefonnummern einfordern?**

Aktuell sollen auch einige Mitarbeiter im Home-Office arbeiten, die normalerweise nicht für einen solchen Arbeitsplatz vorgesehen sind und kein Diensthandy haben. Das Hinterlegen einer privaten Telefonnummer (egal ob Mobil- oder Festnetz) ist mangels anderer Rechtsgrundlage in aller Regel **einwilligungspflichtig**. Sofern die Notwendigkeit einer schnellen Erreichbarkeit besteht, kann ggfs. die Angabe der Festnetznummer erforderlich sein, eine Mobilnummer muss hingegen niemals offenbart werden. Muster-Einwilligungen finden Sie in unserem Online-Formular-Center ([www.Online-Formular-Center.eu](http://www.Online-Formular-Center.eu)).

### **Wir wollen unsere Mitarbeiter unabhängig vom dienstlichen E-Mail-Account schnell und laufend informieren. Dürfen wir hierzu die privaten Telefonnummern oder E-Mail-Adressen nutzen?**

Wenn die private Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für laufende Informationen des Arbeitgebers an die Mitarbeiter im Rahmen der Corona-Maßnahmen genutzt werden sollen, müssen Sie die Mitarbeiter im Sinne einer (freiwilligen) **Einwilligung** fragen, ob sie dies wünschen.



## Schulungen im Home Office und/oder bei geringerer Arbeitsbelastung

Leider führt die aktuelle Krise nicht nur dazu, dass Arbeitsplätze vom Office ins Home Office verlagert werden, sondern auch, dass die Auslastung der Mitarbeiter z. T. geringer ist. Da wir der Auffassung sind, dass diese Auslastung nach Ende der Krise temporär sogar höher sein wird, sollte die aktuelle Zeit dafür genutzt werden, wichtige Schulungen vorzuziehen. Dadurch sind wichtige Schulungen „erledigt“, wenn das Tagesgeschäft anläuft, und sie gewinnen Zeit. Für das Home Office eignen sich natürlich E-Learning-Lösungen; nutzen Sie hierzu unser eCollege. Falls Sie es noch nicht beauftragt haben, dann kommen Sie auf uns zu und wir helfen Ihnen sehr zeitnah: [ecollege@uimc.de](mailto:ecollege@uimc.de).

## Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

**Einige Mitarbeiter sollen neuerdings im Home Office arbeiten. Leider haben wir nicht genügend Token, um das VPN im Rahmen einer 2-Faktor-Authentifizierung zu schützen, und wollen nun einen sog. Soft Token (App) auf dem privaten Handy der Mitarbeiter nutzen, weil diese kein Firmenhandy besitzen. Ist dies zulässig?**

Ein solches Vorgehen kann grundsätzlich datenschutzrechtlich konform ausgestaltet werden, was jedoch mit Schwierigkeiten im Bereich der Rechtsgrundlagen behaftet ist. Hierbei ist u. E. nur der Weg über eine **Einwilligung** möglich.

Die Maßnahme steht und fällt letztlich mit den Einwilligungen der betroffenen Mitarbeiter. Die Einwilligung muss die gesetzlich vorgegebenen Erfordernisse erfüllen, um rechtswirksam zu sein (freiwillig, informiert und nachweisbar). Hinzu kommt die Problematik, dass eine Einwilligung nicht erteilt werden muss oder später widerrufen werden kann. Muster-Einwilligungen finden Sie in unserem Online-Formular-Center ([www.Online-Formular-Center.eu](http://www.Online-Formular-Center.eu)). Bitte beachten Sie die grundsätzliche Problematik, dass bei Einwilligungen im Arbeitsverhältnis oftmals die Freiwilligkeit in Abrede gestellt wird. Aktuell ist ein solches Vorgehen aber u. E. durchaus akzeptabel (dies sollte nach Ende der Corona-Krise aber neu bewertet werden).



### Noch ein paar Tipps für diese Zeit:

- » Wenn Sie unsicher sind, welche Daten Sie erheben und weitergeben dürfen: **Wir sind weiterhin für Sie da**. Sprechen Sie mit Ihrem Ansprechpartner bei der UIMC und/oder Ihrem Datenschutzbeauftragten.
- » Wenn Sie nachvollziehbarerweise Ihre Mitarbeiter in Home Office arbeiten lassen wollen, beachten Sie dennoch den Datenschutz und die Informationssicherheit, um Ihr Unternehmen nicht solchen Risiken auszusetzen (näheres in den FAQ auf unserer Internetseite oder in UIMCommunication 02/2020).
- » Informieren Sie Ihre Mitarbeiter kontinuierlich und umfassend. Aber achten Sie hierbei auch auf die Persönlichkeitsrechte der ggf. infizierten Kollegen (näheres in den FAQ).
- » Nutzen Sie die Zeit, wenn die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter geringer ist, um wichtige Schulungen vorzuziehen. Im Home Office können die Kollegen einfach unsere E-Learning-Plattform nutzen. Damit sind die gesetzlich wichtigen Schulungen erledigt, wenn nach der Krise das "Geschäft wieder anzieht".
- » Wir werden Sie über unseren Info-Brief "UIMCommunication" regelmäßig informieren.



### Updates/Neue Unterlagen im Online-Formular-Center

- » Richtlinie zum Mobile Computing (ideal für den Einsatz im Home Office) [neu]
- » Ablaufschema einer Datenschutz-Folgenabschätzung [neu]
- » Vertrag zur Nutzung von Bildrechten [neu]



[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Datenschutz in Zeiten von Corona

E-Learning im Home Office

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

